

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

1. Bestellung einer Schriftführerin und deren Stellvertreterinnen

Der Beschwerdeausschuss der Stadt Lüdenscheid fasst folgenden

Beschluss:

Als Schriftführerin zur Aufnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Beschwerdeausschusses wird die bisherige Schriftführerin Kerstin Marré bestellt.

Zu stellvertretenden Schriftführerinnen werden in dieser Reihenfolge Karin Schmidt und Charlene Degenhardt bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15

2. Verpflichtung Sachkundige Bürger/innen

Vorsitzender Dudas verpflichtet die Herren Hans Jürgen Ander, Heinrich Caspari und Evangelos Karavasilis, die ihm die Verpflichtungsformel nachsprechen und anschließend die Niederschrift über die Verpflichtung unterzeichnen.

3. Öffentliche Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen aus der Bürgerschaft vor.

4. Eingabe an den Beschwerdeausschuss: Fällung eines im Bebauungsplan geschützten Baumes, Untätigkeit der Verwaltung zur Durchsetzung des Baumschutzes, Untätigkeit der Verwaltung bei der Durchsetzung eines eingetragenen Wegerechtes Vorlage: 207/2010

Vorsitzender Dudas schlägt folgende Vorgehensweise vor.

Zuerst werde dem Beschwerdeführer, Herrn Rolf, die Möglichkeit gegeben, seine Beschwerde vorzutragen. Nach anschließender Stellungnahme durch die Verwaltung fände ein Ortstermin statt. Im Anschluss würden dann die Beratung und die Abstimmung erfolgen.

Anschließend erteilt Vorsitzender Dudas Herrn Rolf das Wort.

Herr Rolf erläutert den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses die Gründe für die Eingabe an den Beschwerdeausschuss.

Für die Grundstücke Freiherr-vom-Straße 21 und 23 sei seitens der Stadt Lüdenscheid eine Baugenehmigung erteilt worden. In dem Bebauungsplan seien Schutzzonen ausgewiesen. Dazu stünde in der Legende, dass diese Zonen für die Erhaltung von Bäumen vorgesehen seien und auf den Flächen unterhalb der Baumkronen keine Bauvorhaben zulässig seien, die die Bäume schädigen könnten. Darüber hinaus werde in der Legende festgehalten, dass, sollte ein Baum abgängig sein, genau an gleicher Stelle eine Ersatzbepflanzung erfolgen müsse.

Am 11.03.2010 sei eine Hainbuche, die im Bebauungsplan als geschützter Baum ausgewiesen gewesen sei, gefällt worden. Seitens der Stadt Lüdenscheid sei mitgeteilt worden, dass für die Fällung ein entsprechender Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vorläge.

Nach Gesprächen mit der zuständigen Sachbearbeiterin habe sich herausgestellt, dass es sich bei dem genannten Beschluss um die Fällung eines ungeschützten Baumes, einer Kastanie, die in der Feuerwehrezufahrt gestanden habe, gehandelt habe. Die Fällung dieser Kastanie sei durch den Bauherrn beantragt worden. Bevor aber die Kastanie gefällt worden sei, sei bereits die Hainbuche gefällt worden. Gleichzeitig sei ein Bauantrag gestellt worden, in dem die geplante Bebauung durch die im Bebauungsplan ausgewiesene Schutzzone hindurchging. Er habe die Stadt Lüdenscheid darauf hingewiesen, dass gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan an der gleichen Stelle, wo die Hainbuche gestanden habe, ein neuer Baum gepflanzt werden müsse. Die Genehmigung für das Bauvorhaben sei trotzdem erteilt worden.

Ebenfalls sei versäumt worden, ein im städtebaulichen Vertrag festgelegtes Wegerecht über das Grundstück Freiherr-vom-Stein-Straße 21 eintragen zu lassen. Über diesen Weg sei ein Spielplatz, der lt. städtebaulichem Vertrag der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sei, erreichbar. Entgegen dieser Regelung erlaube ein Schild die Nutzung dieses Spielplatzes nur den Kindern des Hauses.

Das Wegerecht sei zwar mittlerweile eingetragen worden; der Weg sei aber nicht mehr vorhanden, statt dessen stünde jetzt auf dieser Fläche ein Baukran.

Dieser Baukran schädige permanent die Baumkrone eines ebenfalls geschützten Baumes. Der gesamte Aushub einer Ausschachtung wurde an zwei weiteren geschützten Bäumen gelagert.

Trotz mehrerer E-Mails seien seitens der Stadt Lüdenscheid zunächst keine geeigneten Maßnahmen zum Schutz dieser Bäume ergriffen worden.

Erst nach dem Hinweis, dass die entsprechenden Bäume bis zum Stamm mit Erde bedeckt seien, sei ein Mitarbeiter vor Ort gewesen und hätte angeordnet, dass jeweils zwei Meter vom Stamm entfernt die Bäume eingezäunt werden müssten. Nach Entfernung der Erdmassen sei die Erde mit Schaufeln wieder fest gepresst worden und dabei sei das Wurzelwerk beschädigt worden.

Darüber hinaus wäre als weitere Ausnahme für das geplante Bauvorhaben ein viergeschossiges Gebäude genehmigt worden, das eine Höhe von 16,5 Metern erreichen würde und einen halben Meter über die Baugrenze hinausginge.

Er könne nicht verstehen, dass geltendes Recht seitens der Verwaltung nicht umgesetzt würde.

Vorsitzender Dudas übergibt Beigeordneten Theissen das Wort.

Beigeordneter Theissen teilt mit, dass die Verwaltung nach Bekanntgabe, dass fälschlicherweise ein geschützter Baum gefällt worden sei, den entsprechenden Ausschuss informiert habe.

Seitens der Verwaltung sei mehrfach erläutert worden, dass es sich um einen bedauerlichen Fehler gehandelt habe.

Der Bauherr habe angeboten, zwei Ersatzbäume zu pflanzen. Laut der Ausführungen von Herrn Rolf müsse der Ersatzbaum für die gefällt Hainbuche an gleicher Stelle wieder gepflanzt werden.

Nach Auffassung der Verwaltung bedeute eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle nicht an selber Stelle. Eine Neubepflanzung auf dem Grundstück, möglichst in der Nähe, aber an einem geeigneten Standort, entspräche seit Jahren der gängigen Verwaltungspraxis.

Herr Bursian, Amt für Stadtplanung, pflichtet den vorstehenden Aussagen von Beigeordneten Theissen bei.

Zur Übertretung der Baugrenze führt er an, dass gemäß § 31 Baugesetzbuch im Rahmen der Befreiung leichte Überschreitungen möglich seien. Eine Überschreitung von einem halben Meter rechtfertige nicht die aufwändige Änderung eines Bebauungsplanes.

Des Weiteren erläutert er, dass die Aufstellung eines Bebauungsplanes unter der Beteiligung der Öffentlichkeit erfolge. Nach seinem Kenntnisstand seien im Bebauungsplanverfahren keine Einwände von Herrn Rolf eingegangen.

Vorsitzender Dudas unterbricht die Sitzung für die Ortsbegehung.

Im Anschluss an den Ortstermin findet eine Aussprache statt.

Anschließend fasst der Beschwerdeausschuss der Stadt Lüdenscheid einstimmig folgende

Beschlüsse:

- 1. Um ähnliche Versehen zukünftig zu vermeiden, wird die Verwaltung beauftragt, dass in Bebauungsplänen neben dem Standort auch die Baumart zu kennzeichnen ist.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

- 2. Hinsichtlich des Schutzes der von den Bauarbeiten betroffenen Bäume wird die Verwaltung beauftragt, die rechtliche Lage zu prüfen und gegenüber dem Bauherrn auf Verbesserung des Baumschutzes zu dringen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauherrn aufzufordern, den Weg zum Spielplatz schnellstmöglich wieder zu öffnen.**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14

Auf Nachfrage des Vorsitzenden Dudas hinsichtlich der Beschilderung auf dem Spielplatz, die Spielen nur Kindern des Hauses erlaube, erläutert Beigeordneter Theissen, dass der Eigentümer sich in einem städtebaulichen Vertrag bereit erklärt habe, den Spielplatz für die Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Vorsitzender Dudas beauftragt die Verwaltung, dafür Sorge zu tragen, dass das Schild entfernt wird. Beigeordneter Theissen sagt zu, dass die Verwaltung ein Gespräch mit dem Eigentümer führen werde.

5. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

5.1. Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

5.2. Beantwortung von Anfragen

Es liegen keine Beantwortungen von Anfragen vor.

5.3. Anfragen

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

gez. Dudas
Vorsitzender

gez. Marré
Schriftführerin